

§ 24 ZustG Unmittelbare Ausfolgung

ZustG - Zustellgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

Dem Empfänger können

1. versandbereite Dokumente unmittelbar bei der Behörde,
2. Dokumente, die die Behörde an eine andere Dienststelle übermittelt hat, unmittelbar bei dieser

ausgefóhrt werden. Die Ausfolgung ist von der Behörde bzw. von der Dienststelle zu beurkunden. § 22 Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at